



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg
Az. ArL LG 20223-03/ETL182-B1-oef-syn

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim

Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren und Erwiderungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH als Vorhabenträgerin

Stand: 21.12.2023

Vorhabenträgerin:	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)
Verfahrensführende Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt am 23.08.2023
Auslegungszeitraum:	31.08.2023 bis 02.10.2023
Stellungnahmefrist:	03.11.2023

Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin) möchte die Voraussetzungen für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim schaffen. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führt hierzu ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch, das auf Grundlage von § 27 Abs. 1 ROG weitergeführt wird.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die GUD hat das ArL Lüneburg am 23.08.2023 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.11.2023.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter und zusammenfassender Form wieder, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die zehn Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwidern der Vorhabenträgerin. Die Erwidern geben die Sichtweise der Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in einer gesonderten Synopse/Dokument.

Die Erwidernssynopsen dienen als Ausgangspunkt für die am **31.01.2024** terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 21.12.2023 eingeladen hat.

ArL Lüneburg, den 21.12.2023

Inhalt

1.	n.n. (31.10.2023)	1
2.	n.n. (31.10.2023)	3
3.	n.n. (01.11.2023)	9
4.	n.n. (02.11.2023)	12
5.	n.n. (02.11.2023)	14
6.	SPN Projekt GmbH (02.11.2023)	16
7.	n.n. (02.11.2023)	18
8.	n.n. (03.11.2023)	25
9.	n.n. (03.11.2023)	32
10.	n.n. (03.11.2023)	33

1. n.n. (31.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
1	<p>Widerspruch: Ich bin betroffener Grundstückseigentümer von Ackerflächen in der Gemarkung Fehrenbruch, Gemeinde Anderlingen in der Samtgemeinde Selsingen. Die ETL kreuzt in ihrem Verlauf von Stade nach Achim ihren Verlauf die Gemarkung Fehrenbruch am westlichen Ortsrand und damit einige meiner Ackerstücken. Alle meine Ackerstücken sind in Ost west Richtung drainiert und die ETL 182 würde alle Drainagen durchschneiden.</p>	<p>Wir danken für Ihre Stellungnahme.</p> <p>Das Raumordnungsverfahren beinhaltet die Prüfung der Raumverträglichkeit für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne der Raumordnungsverordnung und zielt auf eine Landesplanerische Feststellung ab, die die in Kapitel 1.5.1.5 des Erläuterungsberichts in Unterlage A beschriebenen Feststellungen beinhaltet.</p> <p>Soweit die Grundstücke von dem Leitungsbauvorhaben im Planfeststellungsverfahren betroffen sind, sehen die Maßnahmen zur Bauvorbereitung entsprechend Kapitel 2.3.2.1 des Erläuterungsberichts eine umfassende und aktuelle Erhebung aller Felddrainagen vor. In diesen Fällen wird die Vorhabenträgerin auf die Betroffenen zugehen und Vereinbarungen zur Wiederherstellung der Drainagen anbieten. Die Drainageplanung und die Wiederherstellung baubeschädigter Drainagen erfolgt ausschließlich durch Drainagefachbauunternehmen in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>
1a	<p>Schöner wäre es wenn Sie die ETL 182 weiter in westlicher Richtung verschieben von der Ortschaft Fehrenbruch weg. Dort habe ich weitere Ackerflächen, die besser geeignet wären. Ich bitte Sie das bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen</p>	<p>In Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurden raumordnerische Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur (siehe Kapitel 5.2), wie auch geplante Siedlungserweiterungen der vorbereitenden Bauleitplanung (siehe Kapitel 6.2.1), verbindliche Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.2), in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (siehe Kapitel 6.2.3) und weitere Hinweise auf langfristige Siedlungserweiterungen ohne Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.4) betrachtet und festgestellt, dass das Vorhaben im Bereich der Trassenalternative West mit diesen vereinbar ist.</p> <p>Weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen weisen eine zentralörtliche Funktion auf (siehe Plananlage B02). Ebenso sind weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen (siehe Plananlage B02). "Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben." (RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04). Dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zufolge ist darüber hinaus bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch</p>

		<p>Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. (vgl. RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04).</p> <p>Die Trassierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Siedlungsentwicklung wird durch den Trassenverlauf weder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt noch beschränkt.</p> <p>Die abschließende Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p>
2	Gerne kooperiere ich in der Gemeinde Farven und der Gemeinde Brest mit Ihnen, wo die ETL182 auch über meine Ackerstücken laufen soll.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
3	In Fehrenbruch ist der Verlauf noch anzupassen.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die abschließende Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p>

2. n.n. (31.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
4	<p>Wir führen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung unmittelbar neben der in Betracht kommenden Variante „West“ der ETL 182 im Flecken Ottersberg. Die Tiere stehen auf unseren Flächen. Ein alternativer Standort ist nicht vorhanden!</p> <p>[Hinweis ArL: die in der Stellungnahme enthaltenen drei Karten liegen der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
5	<p>Wir sind erstaunt, nicht über die Einleitung des Verfahrens angesprochen worden zu sein. Wir fordern an dem öffentlichen Verfahren von jetzt an lückenlos beteiligt und informiert zu werden!</p>	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen en des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>In den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren wurden drei Trassenalternativen geprüft.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Die abschließende Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 10 Abs. 5 NROG durch Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg im Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 31/2023 vom 23.08.2023. Darüber hinaus erfolgte eine Pressemitteilung an die lokalen Medien. Eine individuelle Beteiligung und Information der Öffentlichkeit durch das ArL ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht.</p> <p>Wenn die konkret durch das Vorhaben betroffenen Flächen auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens feststehen, geht die Vorhabenträgerin auf die von der Planung betroffenen Eigentümer zu.</p> <p>Darüber hinaus besteht im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erneut die Möglichkeit Stellung zu nehmen.</p>

6	<p>Unsere Befürchtung ist: Während des Streckenbaus wird die Tierhaltung stark beeinträchtigt oder eventuell auch unmöglich. Unsere Tierhaltung ist eine ganzjährige Offenstallhaltung, die eine wechselnde Bodenstruktur, in den Sommermonaten sowohl Gras als auch Koppelhaltung, in den Wintermonaten reine Koppelhaltung mit Heufutter bedingt. Ohne die Nutzbarkeit unserer Koppel und Wiese, ist die Tierhaltung und damit unser Betrieb nicht möglich.</p>	<p>Wie zuvor benannt, stehen der konkrete Trassenverlauf sowie die Arbeitsflächen etc. auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht fest. Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <p>Durch den Bau der ETL 182 ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträgerin über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. In Kapitel 10.6.2 der Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“ wird dargelegt, welche Maßnahmen situationsbedingt zum Einsatz kommen können, um auch landwirtschaftliche Flächen möglichst schonend in Anspruch zu nehmen und sie nach Fertigstellung der Rohrleitung möglichst zeitnah zur Nutzung wiederherzurichten.</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
7	<p>Aus den öffentlichen Unterlagen konnten wir ersehen, dass die Strecke aufgrund des FFH und ÜSG (Natura 2000) auf 1,5 km unterbohrt werden müsste. Bei einer Unterbohrung der Strecke in unmittelbarer Nähe der Tiere, befürchten wir durch die Bohrerschütterungen und Geräusche eine so starke Unruhe, dass die Herde dort nicht stehen kann.</p> <p>Sollte die Streckenführung oberirdisch erfolgen, kann dieselbe Unruhe durch große Baufahrzeuge und Maschinen ausgelöst werden. Die Nutzbarkeit der Koppel sowie der Wege könnte stark beeinträchtigt werden. Wir befürchten zudem, dass unsere Kunden dann kündigen werden.</p>	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Daher können konkrete Bodenerschütterungen und Schallimmissionen erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auf Basis der konkreten Planung als Wirkfaktoren betrachtet und bewertet werden.</p>
8	<p>Weitere Fragen die wir an das Amt haben: Wo genau ist der Schacht für den Einstieg zur Unterbohrung vorgesehen?</p>	<p>Die nachfolgend aufgeführten Fragen richten sich nicht an das Amt für regionale Landesentwicklung, sondern an die Vorhabenträgerin, da das Amt diese konkreten, vorhabenspezifischen Fragen nicht beantworten kann.</p>

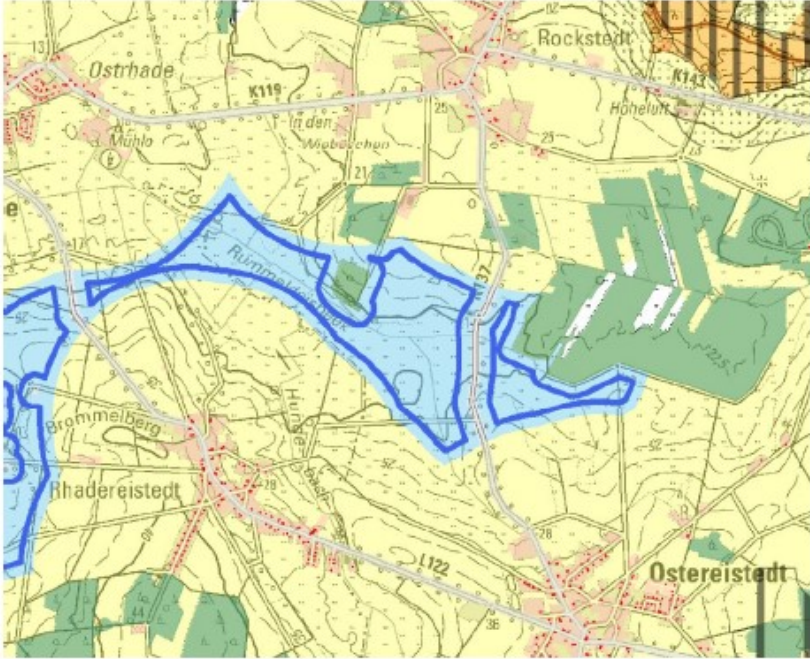
		<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Zum aktuellen Planungsstand liegt daher keine konkrete Planung für eine Unterbohrung der Wümme vor.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Fragen können auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht oder noch nicht abschließend beantwortet werden, da die konkrete Planung noch nicht vorliegt. Erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der Feintrassierung können diese beantwortet werden. Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erneut Stellung zu nehmen.</p>
9	Wie laut ist die Belastung während der Arbeiten?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 8
10	Die Geräuschstärke einerseits durch die Bohrgeräusche, andererseits durch die Maschinen und LKW Geräusche, die unsere Herde nicht gewohnt ist?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 7 und ID 8
11	Mit welcher messbaren und fühlbaren Erschütterung während der Bohrtätigkeiten ist zu rechnen? Gibt es Studien, wie Tiere darauf reagieren?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 7 und ID 8.
12	Fluchtverhalten und Erschrecken kann die Verletzungsgefahr bei Tier und auch im Handling mit den Tieren bei den Menschen erhöhen. Bekommen wir bei Verletzungen von Mensch oder Tier eine Versicherung und Entschädigung?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 6 und ID 8.
13	Unsere Tiere werden durch Grundwasser getränkt. Bei einer Vielzahl von Tieren ist das eine erhebliche Menge! Gasunie verweist in ihrer Studie darauf, dass die Einbringung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper schon allein durch Maschinen und große Fahrzeuge möglich ist. Wird das Grundwasser, das unsere Tiere trinken, belastet? Wenn ja womit?	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser wurden in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Trassenalternative West nach derzeitigem Kenntnisstand hinsichtlich des Teilschutzguts Grundwasser zu präferieren ist (siehe Kap. 12.1.6.4 der Unterlage). Eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung des konkreten Antragsgegenstands in einem UVP-Bericht (2. Stufe) sowie einem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag.
14	Aus welchem Material besteht der Bohrkopf. Aus Blei? Wird zur Kühlung des Bohrkopfes Kühlfluid mit chemischen und /oder biozidhaltigen Stoffen genutzt? Werden dabei Biozide in den Untergrund freigesetzt?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 8

15	Wie verläuft die Grundwasserströmung?	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser wurden in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" geprüft und werden auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung des konkreten Antragsgegenstands in einem UVP-Bericht (2. Stufe) detailliert geprüft
16	Wird der Grundwasserspiegel temporär während der Arbeiten oder dauerhaft abgesenkt? Wie wird dann die Trinkwasserzufuhr für die Tiere gesichert?	Durch das Vorhaben kann es zu einer temporären Absenkung des Grundwassers im Zuge der Bauwasserhaltung kommen (vgl. Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 12.1.3 ff.). Die Absenkreichweiten sind ergeben sich erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens anhand der Höhe des Grundwasserspiegels und des konkreten Antragsgegenstands.
17	Bekommen wir eine Entschädigung, falls wir temporär oder über viele Jahre mit Trinkwasser die Wasserversorgung der Tiere gewährleisten müssen? Wenn ja, in welcher Höhe? Welche Vorgaben gibt es hierzu von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Wasserhaushaltsgesetz?	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten. Welche Anforderungen durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz an das Vorhaben gestellt werden, ist in Unterlage F "Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" sowie in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" beschrieben.
18	Werden Messpunkte zum Wasser-Monitoring gesetzt? Wenn ja wo und wer begleitet das Monitoring? Ein Institut? Das LBEG? Die Landesregierung oder Bundesregierung, die EU?	Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Erwiderung zur Stellungnahme ID 8 zu verweisen. Die verfahrensführende Behörde des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird das LBEG Niedersachsen sein.
19	Gibt es ein dauerhaftes Screening in den nächsten Jahrzehnten um potentielle Lecks des durchfließenden LNGs oder später eventuell angedachten Wasserstoffs zu erfassen?	Informationen zur Sicherheit in der Betriebsphase sind in Unterlage A "Erläuterungsbericht" in Kapitel 4.5 dargelegt. Das ETL 182 wird nicht mit verflüssigtem Gas (LNG), sondern mit regasifiziertem Erdgas betrieben.
20	Wer trägt die uns eventuell bevorstehenden und nicht kalkulierbaren Ewigkeitsschäden?	Die Übernahme von Kosten durch die Vorhabenträgerin wird sich auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern und soweit diese Kosten allein durch ihr Vorhaben verursacht werden.
21	Wie lange und von wann bis wann dauern die Arbeiten?	Nach dem Raumordnungs- und dem Planfeststellungsverfahren ist nach dem Abschluss der Bauphase die Inbetriebnahme der ETL 182 im Jahre 2026 vorgesehen." (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 1). Die Bauphase wird sich dabei voraussichtlich im Wesentlichen auf das Jahr 2026 konzent-

		<p>rieren. Im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens wird auch die Zeitplanung konkretisiert, sodass die hier erfolgten Angaben lediglich unverbindliche Schätzungen sind.</p> <p>"Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der ETL 182 um eine „wandernde“ Baustelle handelt, die nicht über die komplette Bauzeit an einem Ort besteht." (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 11.3).</p>
22	Wer ersetzt uns den finanziellen Schaden, wenn unsere Kunden den Vertrag kündigen?	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
23	Können die Tiere und Halterinnen die Trasse querenden Wege, die momentan Waldwege sind, zur Bewegung ihrer Tiere während der Bauphase nutzen? Eine „Verschotterung oder Sperrung der Wege ohne Alternative ist für die Tierhaltung hier nicht denkbar.	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 8
24	Muss rechts und links der Trasse eine dauerhafte Spur freihalten werden? Wenn ja wie breit und lang? Wer ersetzt den freizuhaltenden Raum?	<p>„Gashochdruckleitungen sind“ laut DVGW Arbeitsblatt G463 „zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter in einem Schutzstreifen zu verlegen.“ Nach der notwendigen Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 (siehe ergänzende Unterlage H, Kapitel 2) wird die ETL182 in einem 12 m breiten grundbuchlich zu sicherndem Schutzstreifen (jeweils 6 m rechts und links der Leitungssache) verlaufen. Durch die dauerhaft rechtliche Sicherung wird sichergestellt, „[...] dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des Schutzstreifens nicht gefährdet wird. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten.“ (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht" Kapitel 2.3.4.6).</p> <p>Abgesehen von den Einschränkungen, die sich für eine zukünftige Bebauung des Schutzstreifens und den Einschränkungen, die sich für tiefwurzelnde Gehölze ergeben, kann der Bereich oberhalb der Leitung nach Abschluss der Baumaßnahme wieder wie zuvor genutzt werden.</p> <p>Die Entschädigung von Raum kann im Rahmen einer Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin geregelt werden. Hierzu würde sich die Vorhabenträgerin</p>

		mit dem Einwender in Verbindung setzen, wenn auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens feststeht, dass Eigentumsflächen des Einwenders dauerhaft für das Vorhaben ETL 182 benötigt werden. Alternativ verläuft die Entschädigung für freizuhaltenden Raum nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes.
25	Werden in Höhe der Wiese Baumaschinen fahren müssen?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 8.
26	Kann die Trasse in weiterer Entfernung von der Koppel verlegt werden?	siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 8.
27	Wird uns für die Dauer der Arbeiten eine Ausgleichsfläche für die Herde zur Verfügung gestellt?	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
28	Ist es in Betracht der schwierigen Ausgangssituation nicht zielführender eine der beiden anderen Streckenvarianten Mitte oder Ost zu wählen?	Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost. Die Trassenalternativen Mitte und Ost sind sowohl hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit, ihrer Umweltverträglichkeit als auch ihrer technischen Bewertung nachteilig gegenüber der Trassenalternative West (siehe Unterlage G "Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich).
29	Auf unsere Eingabe erwarten wir angesichts des beschleunigten Verfahrens und unserer bis dato „Nicht Einbeziehung“ eine Antwort innerhalb von 4 Wochen bis zum 30. November 2023.	Der Einwender wurde per Mail durch das ArL Lüneburg am 16.11.2023 wie folgt informiert: Eine individuelle Beantwortung von Fragen ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe Bekanntmachung des ArL Lüneburg im Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 31/2023 vom 23.08.2023). Ihre Stellungnahme wird in anonymisierter Form im Rahmen einer Synopse der Vorhabenträgerin zugeleitet und erwidert. Sobald die Vorhabenträgerin die Erwiderung vorgenommen hat, wird diese auf der Internetseite zum Raumordnungsverfahren der Energietransportleitung Elbe Süd - Achim (ETL 182) des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg in Vorbereitung auf den Erörterungstermin veröffentlicht.

3. n.n. (01.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
30	<p>Wie Sie sicherlich wissen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg am 16. März 2023 beschlossen, dass „für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung (...) ein Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 eingeleitet“ wird. Die ebenfalls in der Sitzung vom 16. März 2023 beschlossenen Kriterien haben zur Erarbeitung einer „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ geführt, die seit dem 27. Mai 2023 unter folgendem Link einsehbar ist: https://nol.is/oC7 (Unterlagen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung - 06.06.2023).</p>	<p>Die benannten Ausführungen sind der Vorhabenträgerin bekannt.</p>
31	<p>In dieser Arbeitskarte ist u.a. eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Rockstedt und Ostereistedt ermittelt worden, die von den Planungen der ETL 182 betroffen wäre:</p>  <p>In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen</p>	<p>Eine Anpassung der Planung der Trasse West aufgrund der Potenzialfläche zwischen Ostereistedt und Rockstedt ist nicht erforderlich, da die in der Arbeitskarte abgebildeten Potenzialflächen für die Windenergienutzung keine Wirkung i. S. d. §§ 4, 12 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Abs. 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) entfalten.</p> <p>Bei den Potenzialflächen für die Windenergienutzung handelt es sich nicht um Festlegungen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung wie es z. B. bei Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ROG der Fall ist. Ebenso wenig stellen die Potenzialflächen Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) dar. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung bilden lediglich den Planungsstand vom 17.05.2023 ab, welcher keine rechtsverbindliche Aussage zur Realisierbarkeit von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG und deren räumlich finaler Lage, Größe und Anzahl trifft. Erst in einem späteren Arbeitsschritt werden die Potenzialflächen im Einzelfall dahingehend geprüft, ob jeweils ein Vorranggebiet festgelegt werden kann (vgl. Mitteilungsvorlage des Landkreis Rotenburg, Drs. 2021-26/0420, 26.05.2023, abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=69454&type=do). Diese Einzelfallprüfung ist bisher nicht erfolgt (vgl. Pressemitteilung des Landkreis Rotenburg vom 25.05.2023, abrufbar unter: https://www.lk-row.de/portal/pressemittelungen/erste-karte-potenzialflaechen-windkraft-900005047-23700.html).</p>

	<p>und der Feststellung, dass diese der öffentlichen Sicherheit dienen (Nach § 2 EEG 2023), ist die Planung der Trasse West so anzupassen, dass die dargestellte potenziellen Windvorrangfläche nicht von den Belangen der Trassenplanung tangiert wird.</p>	<p>Darüber hinaus besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5).</p> <p>Die Potentialflächenanalyse des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft diesbezüglich keine abweichende Aussage, da sie bestehende oder geplante unterirdische Rohrfernleitungen bei der Potentialflächenanalyse für Vorranggebiete Windenergienutzung nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sich die potentielle Trassenachse in dem benannten Bereich nahezu in direkter Parallellage zu einer bestehenden unterirdischen Rohrfernleitung der EWE befindet, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020 ausgewiesen ist (vgl. auch Unterlage B, Kap. 5.4.5.2 und Anlage B02, Blatt 05).</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch an der Errichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gem. § 3 S. 2 LNGG ein überragendes öffentliches Interesse besteht und das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.</p>
32	<p>Gerade vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg im Vergleich zu anderen Landkreisen ein sehr hohes Flächenziel von 4 % der Landesfläche bis Ende 2026 erreichen soll, macht den Erhalt und die optimale Ausnutzung jeder einzelnen Windpotenzialfläche umso wichtiger. Bei der Arbeitskarte des Landkreises sind aktuell noch keine Bundeswehrbelange berücksichtigt, was zu einer Streichung/einem Wegfall etlicher Flächen führen wird und die Zielerreichung weiter erschwert. Insofern fordern wir den Ausbau der Windenergienutzung als vorrangigen Belang bei der Schutzgüterabwägungen der Trassenplanung West zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange Windenergie wurde im Sachgebiet "Energie" in Kapitel 5.4.5 der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" betrachtet und sind in den Trassenalternativenvergleich der Unterlage B sowie den Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) eingeflossen.</p> <p>Bei der Windenergienutzung und der ETL 182 handelt es sich um mehrere punktuelle sowie eine linear ausgeprägte Nutzung, die sich an derselben Stelle entgegen stehen. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.4.5.3 beschrieben, weisen Windenergieanlagen aus Gründen des Energieertrags und der Standsicherheit einen Mindestabstand in Größe des dreifachen Rotordurchmessers zueinander auf. Es ist daher festzustellen, dass grundsätzlich Räume für eine raumverträgliche Querung eines Vorranggebiets Windenergie oder eines in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets Windenergie durch das Vorhaben bestehen, deren Inanspruchnahme weiterhin eine vollumfängliche Ausnutzung der (in Aufstellung befindlichen) Vorranggebiete Windenergienutzung ermöglichen.</p> <p>Wie in Unterlage B beschrieben werden daher vorliegende Planungen von Windenergieanlagen in den weiteren Planungsprozess einbezogen und somit</p>

		<p>sichergestellt, dass die Anzahl und die installierte Leistung der Windenergieanlagen innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Vorranggebiets Windenergie durch die ETL 182 möglichst nicht gemindert werden.</p> <p>Das Flächenziel, 4 % (8.293 ha) der Kreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, kann zudem aufgrund des deutlich über diese Zielvorgabe hinausgehenden ermittelten Flächenumfangs für Potenzialflächen als nicht gefährdet angesehen werden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden insoweit insgesamt 76 Potenzialflächen (Flächenumfang von 12.025 ha) ermittelt, was 5,8 % der Kreisfläche entspricht (vgl. Mitteilungsvorlage des Landkreis Rotenburg, Drs. 2021-26/0420, 26.05.2023, abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=69454&type=do).</p> <p>Im Übrigen erlauben wir uns, auf unsere Beantwortung der Stellungnahme ID 31 zu verweisen.</p>
33	<p>Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Verlegung der Trasse West im Bereich der Wind-Potenzialfläche Ostereistedt-Rockstedt nicht möglich ist, fordern wir, dass Sie zumindest keine oberirdischen Anlagen (wie Schieberstationen etc.) im Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche planen und die Ausführung der Leitung entlang der Kreisstraße K 137 den umliegenden Windparkplanungen gerecht wird. Als konkrete Maßnahmen schlagen wir vor, - die Leitung in größerer Tiefe zu verlegen und</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die ETL182 verläuft in diesem Bereich in enger Bündelung mit einer bereits bestehenden DN400 Erdgasleitung der EWE. Die Wahl eines optimierten Verlaufs der Trassenabschnitts West ist aufgrund des Verlaufs der K 137 sowie der westlich davon gelegenen Waldfläche nur sehr begrenzt möglich. Übergrundanlagen der ETL182 sind im Umkreis von 500 m um die Windpotenzialfläche zwischen SP 21 und SP 22 nicht geplant. Die Verlegetiefe der ETL 182 wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens gemäß den sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergebenden Vorgaben erfolgen. Diese folgen in erster Linie aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463, wonach eine Mindestüberdeckung der ETL 182 von 1,0 m vorzusehen ist (vgl. Unterlage A Kap. 4.3.5). Auf dieser Basis muss die ETL182 in ihrer jetzigen geplanten Trassierung verbleiben.</p>
33a	<p>- die Stärke der Verrohrung nach Möglichkeit so anzupassen, dass im theoretischen Fall der Havarie einer Windenergieanlage im Umfeld der Trasse möglichst keine Beschädigungen der ETL 182 zu erwarten sind.</p>	<p>Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass im theoretischen Falle des Baus einer Windanlage im Bereich der SP 21 und SP 22 und einer, ebenfalls theoretischen, Havarie einer solchen Windanlage ein erhöhtes Beschädigungsrisiko der ETL 182 droht. Planung, Bau und Betrieb der ETL 182 erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (geltende Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW-Regelwerk), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK)) sowie insbesondere nach den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV). Die für die ETL verwendeten Rohre entsprechen den Vorgaben der DIN EN 10220 / ISO 3183, DIN EN ISO 3183, DVGW-Arbeitsblatt G 463.</p>

		Des Weiteren wird die ETL 182 gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 GasHDrLtgV gegen Außen- und soweit erforderlich Innenkorrosion geschützt (vgl. Unterlage A Kap. 4.3.7).
34	Des Weiteren sollte die theoretische Gefährdung der ETL 182 durch die Realisierung von angrenzenden Windenergieanlagen nicht zu übermäßigen pauschalen Abstandsforderungen im RROP-Verfahren zur Ausweisung von Windvorrangflächen führen. Da die Gefährdung stark von der geplanten Anlagenanzahl und der Anlagenstandorte abhängig ist, scheint uns eine Einzelfallprüfung, die im BImSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, sehr viel zielführender.	Die Vorhabenträgerin nimmt diesen Wunsch des Einwenders zur Kenntnis. Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass die Träger der Regionalplanung für die Festlegungen der RROP in Niedersachsen verantwortlich sind.
35	[Hinweis ArL: Dem Schreiben ist folgende Anlage beigelegt: Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung Windenergie. Die Anlage liegt der GUD vor.]	Die Anlage ist der Vorhabenträgerin bekannt.

4. n.n. (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
36	Hiermit möchte ich meinen Einwand zur geplanten Trassenführung der ETL 182 in der Gemarkung Fehrenbruch äußern. Ich bin mit dem gewählten Abstand der Druckgasleitung zur vorhandenen Wohnbebauung nicht einverstanden. Laut Ihren Unterlagen wird in den Rohren das Gas mit einem Druck von 84bar gefördert. Nach meinem Empfinden ist der Sicherheitsabstand von nur ca. 100m zum nächsten Wohnhaus viel zu gering und sollte mindestens 500m betragen. Ich möchte mir gar nicht vorstellen welche Explosionsenergie frei werden könnte, sollte es an der Gasleitung mit so sehr hohen Druck zum Störfall kommen.	Fernleitungen für den Transport von Erdgas (und später Wasserstoff) unterliegen in Deutschland einer umfassenden Gesetzgebung (GasHDrLtgV) und einem Regelwerk (DVGW), dessen Anforderungen die Auslegung und den Bau der Leitungen auf ein höchstmögliches Niveau bringt. Sowohl Planung als auch Bau und Inbetriebnahme werden durch technische Sachverständige geprüft und freigegeben, so dass keine technischen Unzulänglichkeiten entstehen können. Der Betrieb der Leitungen geht einher mit einer ständigen Überwachung und regelmäßigen Inspektion, die Unregelmäßigkeiten an den Leitungen vermeidet. Nach der notwendigen Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 (siehe ergänzende Unterlage H, Kapitel 2) wird die ETL182 in einem 12 m breiten Schutzstreifen verlaufen, dessen Nutzung sich auf die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege beschränkt. Dies wird durch eine wegerechtliche Sicherung gewährleistet. Der Schutzstreifen ist Gegenstand der o. g. Überwachung und regelmäßiger Pflege. Die Kombination aus der Einhaltung hoher technischer Standards und Qualitätsanforderungen und umfassenden Kontrollen gewährleisten einen sicheren Betrieb der ETL182.
37	Auch ist es sehr zum Nachteil für unser Dorf, dass mit der jetzt gewählten Trassenführung quasi keine Erweiterungsmöglichkeiten für neue Wohnhäuser gibt. Das jetzige "Neubaugebiet" liegt an der nordwestlichen Seite der Kreisstraße genau in Richtung der geplanten	In Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurden raumordnerische Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur (siehe Kapitel 5.2), wie auch geplante Siedlungserweiterungen der vorbereitenden Bauleitplanung (siehe Kapitel 6.2.1), verbindliche Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.2), in

	<p>Leitung, und sollte einmal mehr Baugrundstücke benötigt werden, wird man bestimmt keine Baugenehmigungen mit Hinweis auf die Gasleitung bekommen.</p>	<p>Aufstellung befindliche Bebauungspläne (siehe Kapitel 6.2.3) und weitere Hinweise auf langfristige Siedlungserweiterungen ohne Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.4) betrachtet und festgestellt, dass das Vorhaben im Bereich der Trassenalternative West mit diesen vereinbar ist.</p> <p>Weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen weisen eine zentralörtliche Funktion auf (siehe Plananlage B02). Ebenso sind weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen (siehe Plananlage B02). "Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben." (RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04). Dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zufolge ist darüber hinaus bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. (vgl. RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04).</p> <p>Die Trassierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Siedlungsentwicklung wird durch den Trassenverlauf weder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt noch beschränkt.</p>
37a	<p>Also wäre deswegen auch eine Umlegung der Trasse sehr sinnvoll. Ich bitte Sie, die vorstehenden Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

5. n.n. (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
38	<p>Die Trassenvariante West quert die Kreisstraße 109 unmittelbar vor der Ortschaft Fehrenbruch der Gemeinde Anderlingen und verläuft dann in sehr geringem Abstand zu den ersten Häusern der Ortschaft Fehrenbruch in südwestlicher Richtung. Eine zukünftige städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Fehrenbruch wird sich westlich der Kreisstraße 109 vollziehen. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Anderlingen wird durch den aktuellen Trassenverlauf in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt und eingeschränkt.</p>	<p>In Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurden raumordnerische Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur (siehe Kapitel 5.2), wie auch geplante Siedlungserweiterungen der vorbereitenden Bauleitplanung (siehe Kapitel 6.2.1), verbindliche Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.2), in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (siehe Kapitel 6.2.3) und weitere Hinweise auf langfristige Siedlungserweiterungen ohne Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.4) betrachtet und festgestellt, dass das Vorhaben im Bereich der Trassenalternative West mit diesen vereinbar ist.</p> <p>Weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen weisen eine zentralörtliche Funktion auf (siehe Plananlage B02). Ebenso sind weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen (siehe Plananlage B02). "Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben." (RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04). Dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zufolge ist darüber hinaus bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. (vgl. RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04).</p> <p>Die Trassierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Siedlungsentwicklung wird durch den Trassenverlauf weder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt noch beschränkt.</p>
39	<p>Außerdem durchschneidet die Trasse mehrere meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Bauarbeiten wird die Bodenstruktur in erheblichem Ausmaß verändert und beeinträchtigt in hohem Maß die Vegetation.</p>	<p>"Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsische Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1).</p>

		<p>Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sowie auf das Schutzgut Boden wurden zudem in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" geprüft und werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren anhand des konkreten Antragsgegenstands in einem UVP-Bericht (2. Stufe) geprüft werden.</p> <p>Durch den Bau der ETL 182 ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträgerin über. In Kapitel 10.6.2 der Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“ wird dargelegt, welche Maßnahmen situationsbedingt zum Einsatz kommen können, um auch landwirtschaftliche Flächen möglichst schonend in Anspruch zu nehmen und sie nach Fertigstellung der Rohrleitung möglichst zeitnah zur Nutzung wiederherzurichten. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben.</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
40	Durch den Bau der Trasse durch die landwirtschaftlichen Flächen werden Drainagen zerstört, die für die Bewirtschaftung der Flächen von großer Bedeutung sind.	<p>Der Umgang mit den im Zuge des Rohrgrabenaushubes zerstörten Drainagen wird u. A. im noch für den PFA zu erstellenden Bodenschutzkonzept behandelt. Grundsätzlich werden durchschnittene Drainagen dokumentiert und nach dem Bau ordnungsgemäß wiederhergestellt. Sofern eine Reparatur nicht möglich/sinnvoll ist, muss ggfs. eine Neudrainierung im betroffenen Bereich erfolgen.</p> <p>Während der Bauphase wird sichergestellt, dass angrenzende Drainagesysteme (bei Beeinträchtigung von Drainagen durch die Bautätigkeiten) weiterhin funktional bleiben.</p>
41	Ich bitte Sie daher die Trassenführung zu überdenken und rege an, sie möglichst nicht durch landwirtschaftlich genutzte Flächen zu führen und gleichzeitig mit mehr Abstand zum Dorf Fehrenbruch vorbeizuführen.	<p>Aufgrund ihrer großflächigen Ausdehnung und unter Berücksichtigung weiterer raumstruktureller Aspekte ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft unvermeidbar (siehe Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“, Kap. 5.3.5.3)</p> <p>Siehe Erwidern zu ID 38.</p>

6. SPN Projekt GmbH (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
42	Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zum Raumordnungsverfahren für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim nehmen wir, die SPN Projekt GmbH, als Bauherrin eines gewerblichen Neubaus auf dem Grundstück Stade, Gemarkung Hagen wie folgt Stellung:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
43	Nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen, die von der Landesplanungsbehörde auf entsprechender Internetseite bereitgestellt wurden und nach Übermittlung der Unterlagen, die Sie der Verwaltung der Hansestadt Stade zur Verfügung gestellt haben (inklusive der Stellungnahme der Hansestadt Stade; siehe Anlagen) stellen wir fest das die Belange der SPN Projekt GmbH im Rahmen der vorliegenden Planung berührt werden. Im Folgenden führen wir die wesentlichen Punkte auf.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
44	Die geplante Energietransportleitung verläuft nördlich des Kreuzungspunktes Hagener Weg / K 30 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“. Die Hansestadt Stade hat uns als Bauherrin bereits Baugenehmigungen für diesen Bereich auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 500/3 erteilt. In den entsprechenden Genehmigungsverfahren Verfahren wurde die Gasunie mit einer BIL-Leitungsanfrage beteiligt. Für die Überbauung des Schutzstreifens für die heute schon bestehenden Leitungen haben wir der Gasunie bereits Unterlagen wie einen Lageplan zur Verfügung gestellt und die Gasunie und unser Architekt haben sich darüber abgestimmt und einen entsprechenden Aktenvermerk und Protokoll erstellt. Sämtliche Korrespondenz und den Aktenvermerk entnehmen Sie bitte der Anlage.	Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ seit dem 23.02.2023 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan Nr. 500/3 wurde in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren in Unterlage B „Raumverträglichkeitsprüfung“ (Kap. 6.2.3 Tab. 80, Kap. 6.2.5, Anlage B03) bereits als in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste einer Konformitätsprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Konformität erreicht werden kann, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans lediglich randlich, in Parallel-lage zu den bestehenden Erdgasleitungen und außerhalb der Baugrenzen eines im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesenen Teilbereichs durch die potentielle Trassenachse gequert wird. Bestehendes Konfliktpotential durch die Querung wurde insoweit auf ca. 300 m gesehen (Kap. 6.2.5 Tab. 82). Auch mit der zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung kann eine Konformität erreicht werden.
45	Die ILF Beratende Ingenieure GmbH (ILF; oder ILF Consulting Engineers) ist von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) als Generalplaner mit Planungsleistungen zur Gasleitung ETL 182 beauftragt worden. Wir wurden bereits von ILF telefonisch und per Email kontaktiert (siehe Email-Korrespondenz im Anhang). Wir haben ILF mit Email vom 10.10.2023 bereits den oben genannten Aktenvermerk sowie erneut einen Lageplan zur Verfügung gestellt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	Auf Wunsch haben wir diesen auch als digitale Planungsdaten bereitgestellt. Die SPN Projekt GmbH plant bereits in 2023 mit ersten Erdarbeiten zu beginnen.	
46	Aus den Auslegungsunterlagen geht hervor, dass ein Arbeitskorridor von bis zu 38 m für die Verlegung der Leitung benötigt wird. In diesem Bereich sehen wir u.a. die Anlage eines Walles vor, der gemäß des B-Plans 500/3 als Kompensationsmaßnahme verpflichtend ist. Hinter diesem Wall werden Spiel-, Sport und Gartenanlagen entstehen.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Mit der notwendigen Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 (siehe ergänzende Unterlage H, Kapitel 2) erstreckt sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die ETL 182 (im Betrieb) über 12 m (2 m x 6 m), welche direkt an den Bestand der parallel verlaufenden Erdgasleitungen ETL 47 und 125 angrenzen. Für die Verlegung der ETL 182 wird ein Regelarbeitsstreifen von ca. 42 m benötigt, der über begrenzte Längen (z. B. auf sensiblen Flächen auf ca. 34 m und in kurzen Engstellenabschnitten auf ca. 20 m) erkennbar reduziert werden kann. Voraussichtlich kann eine Überlappung der beiden Vorhaben mindestens in deren Bauphase aber nicht vermieden werden. Das diesbezügliche Konfliktpotential steht der auf Ebene der Raumordnung durchzuführenden Konformitätsprüfung jedoch nicht entgegen, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans lediglich randlich, in Parallellage zu den bestehenden Erdgasleitungen und außerhalb der Baugrenzen eines im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesenen Teilbereichs durch die potentielle Trassenachse gequert wird (s. Beantwortung der Stellungnahme P06/3). Die endgültige Festlegung des Arbeitsstreifens erfolgt zudem erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsvorhabens. Der Vorhabenträgerin ist daran gelegen sich mit SNP zeitnah über den Ablauf beider Vorhaben abzustimmen.</p> <p>Der benannte Wall steht dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>
47	Somit sind unsere Belange insbesondere in diesem Bereich betroffen. Wir bitten Sie, sich frühzeitig uns über die Art und Zeitpunkt ihrer geplanten Maßnahmen zu informieren, um genauer prüfen zu können, ob und in welcher Weise diese uns betreffen könnten. Gern sind wir bereit, uns mit Ihnen abzustimmen, um Sie in der Planung zu unterstützen, den Einfluss auf unseren Bau und Betrieb auszuschließen.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Wir erlauben uns diesbezüglich auf unsere Beantwortung der Stellungnahme ID 46 zu verweisen</p>
48	Bitte nehmen Sie die Anlagen zu diesem Schreiben zur Kenntnis!	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	[Hinweis ArL: Diesem Schreiben ist ein Schriftwechsel zwischen der Hansestadt Stade, Gasunie sowie der Bauherrin der gewerblichen Anlage beigefügt und ist daher der GUD bekannt.]	
--	--	--

7. n.n. (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
49	Ich schreibe bezüglich der geplanten Leitung ETL 182 bezüglich des westlichen Trassenverlaufes im Bereich Fischerhude. Insgesamt sind bei uns sechs Flurstücke (in Bassen, Fischerhude und Quelkhorn) betroffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
50	Gründe gegen die Verlegung der Leitung: - fragliche unterirdische Erschütterungen	<p>Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG wurden im Rahmen Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" untersucht. Zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird darüber hinaus ein UVP-Bericht (2. Stufe) erstellt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG anhand der konkreten Planung beurteilt werden.</p> <p>Wie in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 8.2 vermerkt, sind Erschütterungen durch das Vorhaben lediglich temporär während der Bau-phase und hauptsächlich durch kurzzeitige Rammarbeiten im Bereich von Sonderbaustellen zu erwarten, die auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht feststehen. Die möglicherweise erforderlichen Rammarbeiten, die Erschütterungen auslösen können, beschränken sich i. d. R. auf wenige Tage je Sonderbaustelle. Bezüglich einer Störung von Anwohnern und der Erschütterungen, die durch das Vorhaben in diesen Bereichen hervorgerufen werden könnte, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 8.2).</p>
50a	- regelmäßige Überschwemmungen/Überflutungen in dem Gebiet und dementsprechend hohem Druck von der Oberfläche aus	<p>Die Leitung wird in einer Tiefe von mindestens 1 m unter der Geländeoberkante verlegt (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4.3.5), sodass keine direkten Wirkungen durch Überschwemmungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Frage der Überschwemmungen/Überflutungen wurde im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung bereits in Kap. 5.3.8. der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung sowie in Kapitel 12.2 der Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" mitbetrachtet.</p> <p>"Durch den Bau der Leitung entstehen keine versiegelten Flächen und die Topographie der Aue wird nicht verändert. Somit wird durch das Vorhaben</p>

		<p>die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt. Vorhabenbestandteile, die zu einer Veränderung der Oberfläche, der Errichtung von Anlagen sowie der Versiegelung führen (lokal Absperrstationen), sind im Bereich der Überflutungsflächen nicht vorgesehen.</p> <p>Während der Bautätigkeiten in Überschwemmungsgebieten bzw. im Bereich von hochwassergefährdeten Gewässerabschnitten wird sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird (Maßnahmen Allgemeiner Gewässer-/ Hochwasserschutz)" (Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 12.2.4).</p> <p>"Für die Arbeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Überflutungsflächen sind die folgenden Vorsichtsmaßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen werden nicht während eines Hochwasserereignisses ausgeführt • Baumaschinen sind so abzustellen, dass diese bei möglicher Hochwassergefahr umgehend aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gefahren werden können • Im Hochwasserfall werden die gelagerten Aushubmassen rechtzeitig abtransportiert und hochwassersicher zwischengelagert • Ggf. nach den Baumaßnahmen verbleibender überschüssiger Aushub wird vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert" (Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 12.2.6.2). <p>Darüber hinaus zeigen die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren in Unterlage A "Erläuterungsbericht" in Kapitel 4 bereits auf, dass das Verfahren zentral die Frage eines sicheren Baus und Betriebs der Leitung beinhaltet.</p> <p>Die technischen Details der Leitungsverlegung werden darüber hinaus in der anschließenden Feinplanung mit zunehmenden Detailierungsgrad für die Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren weiter berücksichtigt. Dies beinhaltet u. a. Trassenerkundungen, Festigkeitsberechnungen, Werkstoffauswahl, die Wahl der Verlegetiefe (siehe Kapitel 4.3.2 - 4.3.5 der Unterlage A), wie auch Maßnahmen zur Ab-, bzw. Auftriebssicherung (siehe Kapitel 4.3.9 der Unterlage A). Der sichere Betrieb der ETL 182 wird zudem - wie in Kapitel 4.5 der Unterlage A dargestellt, durch eine betriebliche Überwachung, Trasseninspektionen, Information und Plananfragen, Leitungsinspektionen und ein Sicherheitsmanagement gewährleistet.</p>
--	--	---

		Wir nehmen Ihren Hinweis für die weitere Planung und Vorbereitung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren auf.
50b	- Nähe zum Vogelschutzgebiet V36	<p>Die Flächen des Vogelschutzgebiets V36 "Wümmewiesen bei Fischerhude" (DE 2820-402) beginnen in einem Mindestabstand von über 2200m zum Rand des engeren Untersuchungsraumes des Vorhabens. Vom Vorhaben auf diese Bereiche einwirkende Wirkungen können daher ausgeschlossen werden. Dass auch die im Wirkraum des Vorhabens befindlichen Flächen des FFH-Gebietes "Wümmeniederung" (DE 2722-331) potenzielle Lebensräume für im Vogelschutzgebiet gemeldete Vogelarten darstellen, ist der Vorhabenträgerin bekannt und wird auch in der Antragsunterlage in der Unterlage D: Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) (Kap.16) umfangreich beschrieben.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wurden/werden in den Kalenderjahren 2022/23 (teilweise noch andauernd) umfangreiche Erfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, sowie Lebensräume im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt. In Verbindung mit den behördlichen Daten besteht dadurch eine belastbare Datenlage, anhand derer sich ermitteln lässt, welche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Vorhaben umweltverträglich durchzuführen und mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" vereinbar zu gestalten. Eine Betrachtung der erfassten Arten erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schutzgut Tiere (UVP-Bericht) und ggf. als charakteristische Arten (Natura 2000- Verträglichkeitsstudie).</p>
51	Wir sind nicht gegen die Leitung an sich, da es sich um ein Projekt der öffentlichen Energieversorgung handelt und die Durchführung sich aus § 44 Energiewirtschaftsgesetz ergibt. Auch wenn unsere Flächen betroffen sind, besagt dieses Gesetz, dass wir keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden dürfen. Es geht uns daher nicht um Geld; finanzieller Schaden würde ersetzt werden und wir würden ja auch sogar noch eine Einmalzahlung bekommen.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Für die ETL 182 hat der Gesetzgeber in § 3 LNKG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt.</p> <p>Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 1.3.1).</p>
52	Eine unserer Flächen bewirtschaften wir nur extensiv und haben ein Naturschutzprogramm (GL12) darauf laufen, das geht über die Landwirtschaftskammer. Wir müssen uns dabei an sehr strenge Vorgaben halten und erhalten für eine Prämie, dies ist ein 5-Jahres-Programm.	Die Gegebenheiten, die für die Baugrunduntersuchung vor Ort vorgefunden wurden, haben eine eingehende Prüfung verlangt. Zu unserem Bedauern hat

	<p>Daher wollten wir auch, bevor wir die Erlaubnis für die Voruntersuchungen geben, zunächst wissen, ob wir Probleme mit der Prämie bekommen und ob die Gasunie im Falle von einer nötigen Prämienrückzahlung und/oder Strafzahlung die Kosten übernimmt.</p>	<p>diese Prüfung, wie auch die Klärung der Ihrerseits entsprechend vorgetragenen Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ihrer Flächen, einige Zeit in Anspruch genommen.</p> <p>In dem ihre Flächen betreffenden Bereich kann im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden, dass durch eine geschlossene Bauweise keine Inanspruchnahme der benannten Flächen im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen würde und sich somit auch keine Beeinträchtigungen und Beschränkungen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ergäben.</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
53	<p>Zudem fielen höhere Futterkosten an, wenn wir die Rinder von der Sommerweide hätten runterholen müssen und sie vorzeitig auf die Winterweide gekommen wären, da dann der Aufwuchs dort nicht lange gehalten hätte und wir eher hätten zufüttern müssen. Diese ganzen Probleme zu klären hat nun die Firma ILF Beratende Ingenieure GmbH monatelange gebraucht. Diese sagte ziemlich realitätsfremd, dass das mit unseren Rindern kein Problem sei, hier sei ja genügend Grünland überall vorhanden. Da dieses jedoch anderen Leuten gehört bzw. verpachtet ist und bereits bewirtschaftet wird...steht uns keine Alternative bereit.</p>	<p>Siehe Erwiderung zu ID 52.</p>
54	<p>Auf der betreffenden Wiese wurde lediglich eine Mini-Handprobe entnommen und die richtige Probebohrung auf der Nachbarfläche durchgeführt. Unsere extensiv bewirtschaftete Wiese bietet einen Schutzraum an der Wümme, u.a. auch für vielen geschützten bzw. bedrohten Arten.</p>	<p>Siehe Erwiderung zu ID 52.</p>
55	<p>Laut NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) dient das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ dem Schutz des FFH-Gebietes 038 „Wümmeniederung“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes V36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Es beherbergt streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. die große Moosjungfer, eine streng geschützte Libellenart und den Moorfrosch. Hinzu kommen streng ge-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ ist der Vorhabenträgerin bekannt. In der Unterlage C „UVP-Bericht“ wird das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ aufgeführt. Die Trassenalternative West quert das NSG durch die pTA zwischen SP 47,8 - SP 48,1. Im Untersuchungsraum liegt es zwischen SP 47,8 - SP 48,1 (siehe auch Plananlage C02). Sofern das Naturschutzgebiet im Planfeststellungsverfahren betroffen ist, werden Ausnahmen und Befreiungen von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten beantragt.</p>

<p>schützte bzw. seltene Vogelarten wie der große Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe, Schafstelze. Außerdem habe laut NLWKN auch der Wachtelkönig im Vogelschutzgebiet V36 ein Habitat gefunden. Hinzu kommt, dass das Braunkehlchen trotz Bestandsrückgang in vergleichsweise hoher Dichte brüte und in einzelnen Jahren auch Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn brüten. Nun ist das Vogelschutzgebiet eingezeichnet westlich der Landstraße durch Fischerhude, allerdings wissen das die Vögel ja nicht und fliegen auch mal 2,5 km weiter östlich. Gesichtet wurde der Wachtelkönig und Brachvogel.</p>	<p>Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ stellt eine Teilfläche des FFH-Gebietes 038 „Wümmeniederung“ im Bereich der geplanten Querung dar. Die Beschreibung des NSGs als Teil der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes wird in der Unterlage D in Kapitel 16 1.2 („Erhaltungsziele“) beschrieben.</p> <p>Die grundsätzliche hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen im potentiellen Querungsbereich der Leitung mit dem FFH-Gebiet 038 "Wümmeniederung ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die Besonderheiten der im potentiellen Querungsbereich vorkommenden Lebensräume und Arten wurden im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren in den Unterlagen E: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, D: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) und C: UVP-Bericht (1. Stufe), Kap. 9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beschrieben und auch in den zugehörigen Plananlagen dargestellt. Zudem werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt, die sich eignen, die Auswirkungen auf die entsprechenden Flächen zu mindern oder ggf. (vornehmlich durch technische Möglichkeiten beim Bau oder Feintrassierung) gänzlich zu vermeiden.</p> <p>Im Hinblick auf die berichtete eigene Sichtung bestimmter Vogelarten sei folgender Hinweis erlaubt: Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens stehen grundsätzlich nicht die einzelne betroffene Tierart im Mittelpunkt der Bewertung, sondern vielmehr die erkennbaren Unterschiede der Intensität der raumbedeutsamen Auswirkungen einzelner Trassenalternativen (siehe Unterlage E „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“, Kap. 4.6).</p> <p>Wie im voranstehenden Abschnitt der Stellungnahme zu der angemerkten Nähe zum Vogelschutzgebiet V36 (ID 50) bereits beschrieben, finden/ fanden in den Kalenderjahren 2022/23 im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im ermittelten Wirkungsbereich des Vorhabens umfangreiche faunistische und floristische Erfassungen statt. Hierbei wurden unter anderem auch Amphibien-, Libellen- und die Rast- und Brutvogelvorkommen erfasst. Diese werden in den nachfolgenden Verfahrensunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beschrieben und entsprechende Schutzmaßnahmen für die vorkommenden Artvorkommen formuliert.</p> <p>Ungeachtet dessen relativiert gerade das natürliche, nicht strikt an bestimmten Grenzen orientierte Artverhalten einzelner Tiere die Bedeutung der Frage, ob – bezogen auf den Artenschutz – bei der Bestandsaufnahme das</p>
---	---

		Auftauchen einzelner Exemplare an bestimmten Orten übersehen worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – Az. 9 A 64/07 –, BeckRS 2009, 37830, Rn. 91). Den wegen des stetigen Wechsels der Natur möglichen Veränderungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren – etwa durch die Anordnung einer ökologischen Bauüberwachung (siehe Unterlage E „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“, Kap. 7.1) – hinreichend begegnet werden (vgl. BVerwG, ebenda)."
56	Ein wichtiger Aspekt ist das unregelmäßige, aber ständige Wummern unter der Erde im Bereich der Rinderweide. Dieses Wummern kennen alle Leute hier in der Umgebung, bzw. alle, die regelmäßig dort mit dem Fahrrad lang fahren. Das Wummern unter der Erde tritt im Sommer verstärkt auf, sowohl von der Intensität her als auch von der Häufigkeit.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung. Wir bedanken uns ausdrücklich für diesen Hinweis, und werden diesen sorgfältig im Rahmen der baugrundtechnischen Untersuchungen überprüfen. Durch den Betrieb der ETL 182 sind keine Erschütterungen oder Schallimmissionen zu erwarten (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.6.3).
57	Ich traf vor Ort eine Labormitarbeiterin an. Sie hatte die Vibrationen ebenfalls bemerkt.	Für diese weiteren Ausführungen sind wir Ihnen dankbar, und möchten Ihnen mitteilen, dass dies im Rahmen der Baugrunduntersuchungen überprüft werden wird.
58	Laut den Unterlagen, die uns vor Monaten zugeschickt wurden, sollten verschiedene Probebohrungen erfolgen; auf der Rinderweide sogenannte Rammkernbohrungen, die für gewöhnlich 6-25m tief, in Einzelfällen bis zu 50m tief, auf der Rinderweide allerdings 1x 45m und 2x 55m tief. Pro Bohrloch sollten 1-5 Tage geplant werden, in der Realität betrug die Bearbeitungszeit locker 14 Tage pro Bohrloch, wie wir auf der benachbarten Wiese hautnah mitbekommen haben. Auch die Aussage, dass man hinterher kaum etwas davon sehe, weil das Loch ja nur wenige cm breit sei, können wir so nicht nachvollziehen.	Im Vorfeld des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens für die ETL 182 führt die Vorhabenträgerin Erkundungen des Baugrundes als Vorarbeiten i. S. d. § 44 EnWG für die Erstellung von Antragsunterlagen durch. Diese sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.
59	Nun sei wohl ein Durchschießen der Leitung über eine Länge von 1,5km (Kilometer!) geplant, also vom Südark bis zum Nordarm. Ob und wie dies technisch bei dem Höhenunterschied vom Südark zum Nordarm möglich ist, kann ich als Laie nicht beurteilen. Versprochene Informationen über diese Vorgehensweise sind nicht angekommen. Es wäre natürlich gut, wenn es mit dieser Variante geschehen sollte im Falle der Wahl auf diese Route unter den möglichen Alternativen in diesem Bereich, allerdings stellen sich dann weitere Fragen. Kann das Rohr am Stück durchgeschossen werden?	Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Für die Erkundungen des Baugrundes, welche als Vorarbeiten i. S. d. § 44 EnWG im Vorfeld der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, werden Vorannahmen zur Bauweise getroffen. In dem benannten Bereich wurde die Erkundungstiefe so

		<p>gewählt, dass ausreichende Informationen über den Baugrund für die Planung einer geschlossenen Bauweise vorliegen.</p>
59a	<p>Wenn nicht, und es müsste verschweißt werden, was passiert bei einem Leck oder bei einer Beschädigung (z.B. durch die unterirdischen Vibrationen, die seit Jahrzehnten bemerkt werden)? Laut Website der Gasunie herrscht dabei in den Leitungen ein Druck von 84 bar.</p>	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Auf Basis des aktuellen Planungsstands ist jedoch bereits absehbar, dass die ETL 182 in diesem Bereich aller Voraussicht nach in einem geschlossenen Verfahren verlegt werden wird.</p> <p>Somit wird das Erdreich mit Ausnahme des Bereichs, in dem das Bohrloch entstehen wird, nicht verändert. Nicht nur dort, aber vor allem im Bereich solcher geschlossenen Verlegungen verfügt die Leitung über eine sehr hohe Festigkeit, der Erschütterungen keinen Schaden zufügen können. Trotz dieser Sicherheit, müssen entsprechende Berechnungen eine statische Integrität nachweisen.</p> <p>Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren der ETL 182 zeigen in Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4 bereits auf, dass das Verfahren zentral die Frage eines sicheren Baus und Betriebs der Leitung beinhaltet. So wird der sichere Betrieb der ETL 182, wie in Kapitel 4.5 der Unterlage A dargestellt, durch eine betriebliche Überwachung, Trasseninspektionen, Information und Plananfragen, Leitungsinspektionen und ein Sicherheitsmanagement gewährleistet (siehe auch Erwiderung zu ID 50). Hierzu erlaubt sich die Vorhabenträgerin nachfolgend aus dem Erläuterungsbericht zu zitieren:</p> <p>"Die ETL 182 wird durch folgende im DVGW-Arbeitsblatt G 463 vorgegebene wesentlichen Planungs- und Errichtungsmaßnahmen [...] betriebssicher errichtet. Als Betreiber gemäß § 4 GasHDrLtGV wird GUD diese Leitung in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, ständig überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vornehmen und den Umständen nach erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen." (Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4.5.1).</p> <p>"Die Betriebsdrücke sind an wesentlichen Betriebspunkten laufend zu messen und zu überwachen. Dies erfolgt in einer ständig besetzten und jederzeit erreichbaren Leitzentrale des Leitungsbetreibers. Sie dient auch zur Entgegennahme von Störungsmeldungen. Zur Beseitigung von Störungen und zur</p>

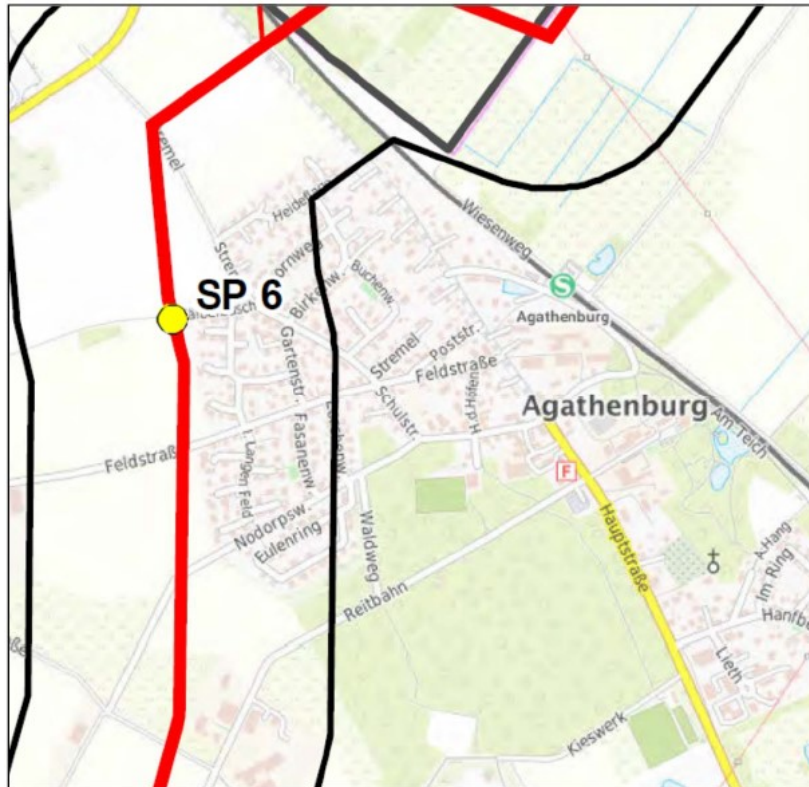
		Schadensbekämpfung wird ständig ein Entstörungsdienst vorgehalten, der in der Lage ist, Schäden zu verhindern oder zu beseitigen. Darüber hinaus kann über die Messung der Betriebsdrücke und der Durchsätze eine Leckerkennung erfolgen, welche bei Erfordernis den Störungsdienst aktivieren und Notfallreaktionspläne zur Ausführung bringen kann." (Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4.5.2).
60	Auch ein wahrscheinlich wichtiger Aspekt sind die alljährlichen Überschwemmungen in diesem Gebiet, in Abständen treten sogar Überflutungen auf. Davon habe ich eine Video-Luftaufnahme gemacht, die ich Ihnen gerne zusenden kann.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete sind uns bekannt, wurden bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.3.8 und Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe), Kapitel 12.2) und werden auch in der weiteren Planung (PFV) beachtet (siehe auch Erwiderung zu Stellungnahme ID 50). Eine Übersendung der Luftaufnahme ist daher nicht erforderlich.
61	Bei Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung. Gern sende ich Ihnen auch Fotos der Bohruntersuchungen sowie vor allem der Überschwemmungen bzw. des Hochwassers (02/2022) zu, kontaktieren Sie mich einfach.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

8. n.n. (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
62	1. Einleitung Die Notwendigkeit zur Verteilung von Energie in Norddeutschland ist im Rahmen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten, örtlichen Gegebenheiten und einer vernünftigen Abwägung von Risiken durchaus nachvollziehbar. Das betrifft grundsätzlich auch die geplante Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
63	Dabei sind die gesetzlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen für Gastransportleitungen/Gaspipeline in erster Linie auf innerörtliche Verlegung, Rahmenbedingungen für Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie Vorgaben für Gebäudeanschlüsse gedacht. Bei der Betrachtung von regionalen und überregionalen Trassen werden trotz einzelner Gerichtsurteile sowie deren Revision hauptsächlich industrielle Interessen berücksichtigt. Dieser Einspruch zum geplanten Trassenverlauf bezieht sich auf die Gemarkung Agathenburg.	Die Vorhabenträgerin nimmt diese subjektive Einschätzung des Einwenders zur Kenntnis, erlaub sich jedoch, dem entgegenzutreten. Bei der ETL 182 handelt es sich um eine regulierte Infrastruktur, deren Nutzung durch die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) reguliert ist. Der Gesetzgeber hat unter § 3 Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) das besondere Interesse dargelegt. Die ETL 182 ist ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG und demnach für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben hat der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche

		<p>Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.</p> <p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Es ist daher nicht sicher, dass das vom Einwender bezeichnete Grundstück überhaupt vom Trassenverlauf tangiert wird.</p> <p>Die Vorhabenträgerin kann nicht nachvollziehen, inwieweit und seitens welcher Stellen „bei der Betrachtung regionaler und überregionaler Trassen [...] hauptsächlich industrielle Interessen berücksichtigt werden.“ Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der ETL 182 jedoch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen zu beachten. Beispielhaft können hierzu das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder das Raumordnungsgesetz (ROG) benannt werden. Die Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren beschäftigen sich umfassend mit den verschiedenen rechtlichen Anforderungen an die Verlegung der ETL 182. Dies ist entsprechend insbesondere in den Textdokumenten Unterlage A "Erläuterungsbericht", Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)", Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" und Unterlage F "Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" ausführlich dargelegt.</p>
64	<p>2. Aktuelle Sachlage</p> <p>Der geplante Verlauf befindet sich dabei auf einer bereits vorhandenen Trasse mit einer Gasleitung mit 600 mm Durchmesser sowie einer daneben befindlichen Glasfaserleitung. Dieser Trassenverlauf soll auch für die ETL 182 verwendet werden. Der Abstand der Leitungsführung beträgt dabei in Teilen nur 25 m zu den Wohnbaugrundstücken und führt sehr dicht an der Ortslage vorbei (siehe rote Linienführung in der nachfolgenden Skizze). Ebenfalls dieser Skizze ist zu entnehmen, dass parallel geführte Linien, in schwarz, auch bis weit in die Ortslage reichen. Die Bedeutung der schwarzen Linie ist</p>	<p>Bei der Trassenfindung für Fernleitungen (unabhängig von den damit transportierten Medien) ist ein übergeordnetes Kriterium die Bündelung mit bereits bestehenden Linieninfrastrukturen, insb. bestehender anderer Fernleitungen bzw. Freileitungen (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 3). Dementsprechend ist hier eine Trassenführung in Bündelung mit den bereits bestehenden ETL 47 und 125 grundsätzlich als vorzugswürdig gegenüber einem ungebündelten Verlauf anzusehen, durch den landwirtschaftliche Flächen initial zerschnitten werden.</p>

nicht ganz klar, es könnte sich dabei um einen Schutzstreifen handeln.



Die schwarzen Linien im Plan stellen den Untersuchungsraum dar und haben für den Bau und späteren Betrieb der Leitung und somit auch für Beteiligte in der Örtlichkeit keine Relevanz und stellen auch keinen geplanten Eingriff dar.

Nach der technischen Anpassung auf DN1400 beträgt der Schutzstreifen 6 m beidseitig der potentiellen Trassenachse (siehe ergänzende Unterlage H, Kapitel 2). Dieser Schutzstreifen wird frei von jeglicher Bebauung sein.

65 **3. Begründung des Einspruchs**

Die dicht an der Ortslage Agathenburg vorbeigeführte, bzw. der weit in den Ort hineinreichende Schutzstreifen stellen bei einem Leitungsbruch eine akute Gefahr für die Wohnbevölkerung dar. Die Risiken werden in dem Forschungsbericht „Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ von Rainer Kohnemann, Christiane Kühl und Jörg Ludwig aus dem Jahr 2009 [2] dargestellt.

Der konkrete Bereich des Leitungsschutzstreifens wird erst mit Beginn des Raumordnungsverfahren nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens feststehen. Es gibt allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der von Bebauung freizuhalten Schutzstreifen bebaute Teile der Ortslage tangiert. Dies gilt erst recht für den Bereich der potentiellen Trassenachse.

Im Übrigen versichert die Vorhabenträgerin, dass der Verringerung des Risikos einer Havarie (wie z. B. ein Rohrbruch) bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Gashochdruckleitung oberste Priorität eingeräumt wird.

66	<p>Dieser Forschungsbericht wird in vielen Veröffentlichungen, insbesondere von Pipeline-Betreibern, zugehörigen Verbänden oder Industrieunternehmen, als nicht rechtlich bindend beschrieben. Dabei wird auf das (unbestritten) hohe technische Niveau in Deutschland sowie auf die (niedrige) Unfallstatistik im Zusammenhang mit Gaspipelines hingewiesen.</p>	<p>Der in der Einwendung genannte Forschungsbericht 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist der Vorhabenträgerin bekannt.</p> <p>Es trifft zu, dass dieser Bericht keine rechtlich bindenden Vorgaben enthält, die bei der Planung, dem Bau oder dem Betrieb einer Gashochdruckleitung zu beachten sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Bericht keine Vorschläge oder Empfehlungen für den sicheren Betrieb von Gashochdruckpipelines enthält. Der Bericht erschöpft sich in einer Beschreibung theoretisch möglicher Havarien von Pipelineinfrastrukturen und deren Folgen, wobei auch Pipelines in den Blick genommen werden, die gar kein Gas transportieren. Zudem enthält der Bericht eine statistische Erhebung der Havariefälle von Ölpipelines im Zeitraum 1971 – 2001.</p> <p>Die Vorhabenträgerin gibt zu bedenken, dass aus den vorgenannten Gründen sowohl die in dem Forschungsbericht beschriebenen Risiken von Havarien als auch die statistisch erhobenen Havarien für die Bewertung möglicher Betriebsrisiken der geplanten ETL 182 nicht repräsentativ sind. Denn die ETL 182 ist eine Gashochdruckleitung, die nach dem im Jahr 2023 bzw. 2024 geltenden allgemeinen Stand der Technik geplant, gebaut und betrieben werden soll.</p> <p>Der gesetzliche Maßstab für den technisch sicheren Betrieb einer Gashochdruckleitung ergibt sich aus § 49 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. GasHDrLtgVO. Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgVO müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgVO entsprechen – § 3 enthält Anforderungen an die Errichtung von Gashochdruckleitungen, § 4 solche für deren Betrieb – und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Mit diesem Standard, der gegenüber den ansonsten nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG bei Energieanlagen anzulegenden Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik anspruchsvoller ist, wird der höheren Gefährdungslage bei Gashochdruckleitungen Rechnung getragen (BVerwG, Beschl. v. 15.03.2021 – 4 B 14.20 –, juris, Rn. 12).</p>
67	<p>Wer sich jedoch mit Statistik beschäftigt weiß, dass die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls steigt, je länger kein Störfall eingetreten ist. Als Störfälle werden zum Beispiel angesehen: 3.1. Äußere Einwirkungen (Beschädigungen durch Gräben, Rammen, Erdarbeiten überhaupt)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Störfälle können indes niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden und auch das Gesetz fordert keine faktisch unmögliche völlige Risikollosigkeit im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der ETL 182.</p>

	<p>3.2. Korrosion (innere, äußere) 3.3. Technische Fehler (Anlagen-, Konstruktions- oder Materialfehler) 3.4. Fehler durch technisches Personal 3.5. Erdbewegungen (Dammbruch, Erosion, Erdbeben, Überschwemmung, Bergbau) 3.6. Sabotage 3.7. sonstiges (Konstruktionsfehler, Blitzschlag, Wartung)</p>	<p>Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der sonstigen gesetzlichen Vorgaben für den Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen gewährleisten eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung, der eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. In dieser Abwägung werden die von dem Einwender geschilderten Wirkfaktoren berücksichtigt.</p>
68	<p>Egal ist jedoch welche Art eines Störfalles eintritt. Kommt es zu einem Leitungsbruch der mit 84 bar und einem Durchmesser von 1200 mm betriebenen Leitung, kann es zu einem massiven Gasaustritt in Form einer Gaswolke kommen. Findet dieser Bruch in der Nähe der Agathenburger Ortslage statt sind viele Leben in Gefahr. Kommt es bei dieser Gaswolke auch noch zu einer Entzündung, ist noch in einer Entfernung von 100 m mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, bzw. in einer Entfernung von 200 m mit schweren Verbrennungen zu rechnen (siehe dazu Grafik 5 auf Seite 16 [2]). Andere Berechnungen weisen ca. 600 m als Gefährdungsradien für eine kritische Bestrahlungsstärke von 4 kW/m² aus (siehe dazu Grafik 9 auf Seite 22 [2]). Zu beachten ist auch, dass übers Jahr gesehen überwiegend westliche Winde vorherrschend sind und sich eine Gaswolke bei einem Leitungsbruch in die Ortslage bewegen würde - mit unabsehbaren Folgen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auch hier auf die Angaben des DVGW zu verweisen: <i>„Die Leitungen sollen durch Schutzmaßnahmen, die im DVGW-Regelwerk aufgrund jahrelanger Erfahrung beim Betrieb von Gasfernleitungen vorgegeben sind, so sicher ausgeführt werden, dass katastrophale Ereignisse gar nicht erst entstehen und a priori nicht unterstellt werden müssen.“</i></p>

4. Risikobetrachtung

Da ein solcher Störfall nicht ausgeschlossen werden kann, muss im Rahmen eine Risikobetrachtung verfahren werden. Dabei werden Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere in Beziehung gesetzt: Die Risiko-Parameter für das Schadensausmaß liegen bei S3/S4 (siehe Tabelle 2 Definition des Risiko-Parameters S_n für das Schadensausmaß [3]). Die Eintrittswahrscheinlichkeit liegt nach Betreibermeinung bei W0 (siehe Tabelle 3 Definition des Risiko-Parameters W_n für die Eintrittswahrscheinlichkeit [3]). Allerdings ändert sich das, wenn man die einzelnen Störfall-Arten ansieht und auf die gesamte Lebensdauer der Pipeline bezieht. Damit ergibt sich eine Eintrittswahrscheinlichkeit von W1 oder sogar W2.

Für die Beurteilung eines Risikos muss immer das jeweils schlechteste Szenario angenommen werden. Somit ergibt sich statt eines mittleren bis größeren Risiko ein großes bis sehr großes Risiko (siehe Bild 3, Risikobewertung von Betriebsbereichen in der Praxis [3]):

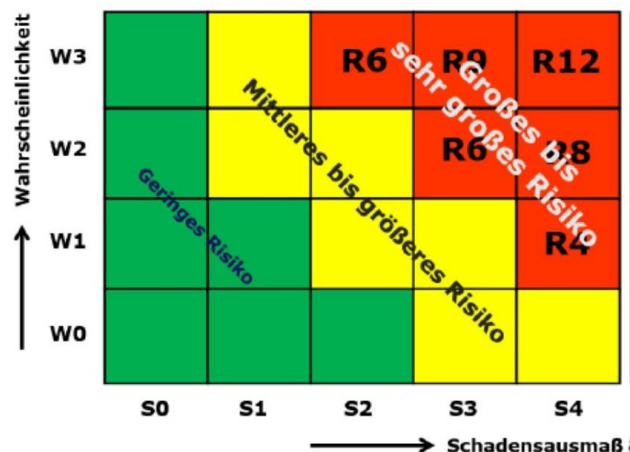


Bild 3 Darstellung der Ergebnisse in einer Risikomatrix.

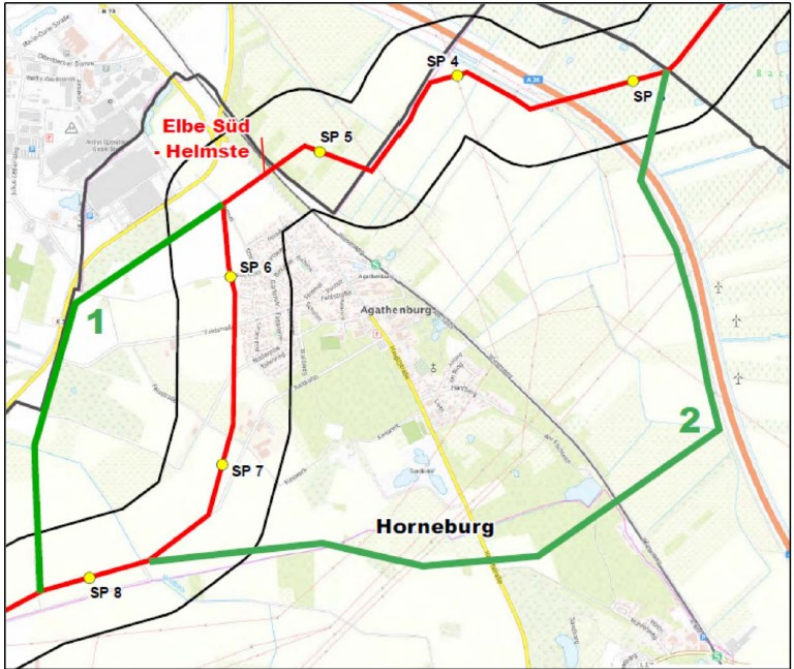
Aus dieser Betrachtung folgt, dass ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung zu halten ist. Die inhaltlich detaillierte wissenschaftliche Betrachtung ist in [3] zu finden.

Die Vorhabenträgerin nimmt Ausführungen des Einwenders zur Kenntnis, kann allerdings nicht nachvollziehen, wie er nach der von ihm angestellten Betrachtung eine Eintrittswahrscheinlichkeit für Störfälle von W1 oder sogar W2 herleitet.

Dem Einwender ist zwar insoweit zuzustimmen, dass Risikobetrachtungen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen nützlich und nötig sind. Eine solche grundsätzliche Risikobetrachtung hat der Gesetzgeber dem Bau und Betrieb von Gashochdruckleitung jedoch normativ bereits vorweggenommen. Die Ergebnisse dieser Risikobetrachtung haben sich in bindenden Vorschriften für den sicheren Betrieb von Gashochdruckleitungen (z. B. § 49 Abs. 1 und 2 EnWG und §§ 2 ff. GasHDrLtgVO) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik niedergeschlagen (vgl. auch oben unter P08/5).

Mit der Einhaltung der rechtlich verbindlichen Vorschriften für einen sicheren Betrieb von Gashochdruckleitungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Planung, Errichtung sowie dem anschließenden Betrieb der ETL 182 wird ein Sicherheitsniveau erzielt, das mind. dem Niveau W0 des von Ihnen als [3] referenzierten Berichts erreicht (unter der Annahme, dass W0 die niederste überhaupt erzielbare Eintrittswahrscheinlichkeit reflektiert).

Der Forderung des Einwenders, Störfallrisiken alleine durch höhere Abstände zur Wohnbebauung zu begegnen, ist zurückzuweisen. Gemäß der Sicherheitskonzeption, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G463 zugrunde liegt, sind Havariefälle bereits inzident insoweit berücksichtigt, als die Sicherheitsanforderungen an die ETL 182 und ihren Schutzstreifen hinsichtlich Errichtung und Betrieb so hoch gewählt worden sind, dass Havariefälle und damit auch durch solche bewirkte Schäden für Mensch, Sachgüter und Umwelt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Etwas Anderes besagt übrigens auch der vom Einwender in Bezug genommene Forschungsbericht Nr. 285 nicht.

70	<p>5. Trassen-Alternativen</p> <p>Die Vorschläge 1 und 2 für alternative Trassenverläufe verlegen die Leitungsführung möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Die Alternative 2 weist dabei eine höhere Sicherheitsperspektive gegenüber der Alternative 1 auf.</p>  <p>Gleichzeitig sollte eine Verlegung der vorhandenen Gaspipeline mit 600 mm Durchmesser auf die Alternativ-Trassen ins Auge gefasst werden.</p>	<p>Den Vorschlägen des Einwenders wird nicht gefolgt. Es sprechen gewichtige private und öffentliche Belange gegen eine Führung der Trasse in den aufgezeigten Alternativverläufen.</p> <p>Der Vorschlag für Alternative 1 quert den Bebauungsplan 13/1 der Hansestadt Stade (siehe Plananlage B03, Blatt 01), bewaldete Bereiche, die teilweise als Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen sind und ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (siehe Plananlage B02, Blatt 01) sowie ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und orientiert sich darüber hinaus nicht an der Bündelung der bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125, die als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind (siehe Plananlage B02, Blatt 01). Er ist daher insgesamt eindeutig nachteilig gegenüber der potentiellen Trassenachse des Trassenabschnitts Elbe Süd - Helmste.</p> <p>Der Vorschlag für Alternative 2 quert Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf einer deutlich größeren Länge, als die potentielle Trassenachse, verläuft durch das Wasserschutzgebiet "Dollern" für das ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist, durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, bewaldete Bereiche, die als Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen sind sowie auf einer deutlich größeren Länge durch Landschaftsschutzgebiete. Der Vorschlag für Alternative 2 orientiert sich darüber hinaus ebenfalls nicht an der Bündelung der bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125, die als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind. Er ist insgesamt eindeutig nachteilig gegenüber der potentiellen Trassenachse des Trassenabschnitts Elbe Süd - Helmste.</p>
71	<p>[Hinweise ArL: Diesem Schreiben sind folgende Anlagen beigelegt und liegen der GUD vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [1] ARL_Gasunie_ETL182_Übersicht der Verfahrensunterlagen_Anlage A03_Vorzugstrasse_Alternativen - [2] Forschungsbericht „Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ von Rainer Konersmann, Christiane Kühl und Jörg Ludwig aus dem Jahr 2009 - [3] Risikobewertung von Betriebsbereichen in der Praxis, Prof. Dr.-Ing. Helmut Koerber, 2018.] 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

9. n.n. (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
72	<p>Ich kenne die vielen naturbelassenen Natur- und Vogelschutzgebiete in der Region. Grundsätzlich bin ich für den Ausbau von Infrastruktur und habe selbst auch nichts gegen bspw. Windräder in meinem eigenen näheren Umfeld, aber zu der geplanten Route der Energietransportleitung zwischen der Elbe Süd und Achim gibt es doch eine Alternative entlang der Autobahn, wo der Schutzraum der Natur sowieso schon durch eben die Autobahn gestört ist. Warum plant man diese Route und geht damit die Zerstörung weiterer geschützter Naturräume ein?</p>	<p>Die europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) und die nationalen Schutzgebiete und schützenswerten Bereiche entsprechend §§ 23 - 30 BNatSchG sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden insb. in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 7 betrachtet. Diese wurden auch bei der Trassenfindung im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 3).</p> <p>Wie in Unterlage A "Erläuterungsbericht" dargelegt, ist eine Parallellage zu BAB A1 aufgrund einer Vielzahl räumlicher Konflikte, u. a. mit dem FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301), bebauten Siedlungsflächen der Ortschaften Bockel, Gyhum, Reeßum, Taaken und Sottrum sowie mit angrenzenden Waldflächen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Seite 90f.).</p>
73	<p>Ich bin daher eindeutig gegen diese bevorzugte Route der GUD. Gelebter Naturschutz bedeutet eben auch, dass Routen länger und damit kostenintensiver sein können. Da steht meiner Meinung nach die Gewinnmaximierung einzelner Unternehmen in der Priorität weiter unten.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet die Vorhabenträgerin ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 1.3.2).</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Die Wahl der Vorzugstrasse erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen zur Raumverträglichkeit (Unterlage B), Umweltverträglichkeit (Unterlage C), Natura-2000-Verträglichkeit (Unterlage D), der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage E), des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F) sowie einer technischen Beurteilung (siehe Unterlage G).</p> <p>"Insgesamt zeigt sich, dass sich die Trassenalternative West im Vergleich zu den Trassenalternativen Ost und Mitte vorteilhaft hinsichtlich ihrer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumverträglichkeit darstellt, da sie im Gegensatz zu den Trassenalternativen Mitte und Ost keine raumordnerischen Zielverstöße auf-

		<p>weist und über ein geringeres Konfliktpotential zu den weiteren Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verfügt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltverträglichkeit darstellt, da erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Klima und Luft und Grundwasser in deutlich geringerem Umfang zu erwarten sind, • Technischen Beurteilung darstellt, da sie die geringste Länge aufweist und ihre Bündelung mit bestehender Leitungsinfrastruktur im Gegensatz zu den Trassenalternativen Mitte und Ost kaum durch bauliche Engstellen und Unterquerungen eingeschränkt wird. <p>Die Trassenalternativen Mitte und Ost sind in diesen benannten Punkten leicht bis sehr deutlich nachteilig. Für die Trassenalternative West, wie auch die Trassenalternative Mitte wurde zudem im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung festgestellt, dass diese vorteilig gegenüber der Trassenalternative Ost auf Grund ihrer Länge und der aus artenschutzrechtlicher Sicht großen naturschutzfachlichen Bedeutung sind." (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 5.6).</p>
--	--	---

10.n.n. (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin (GUD)
74	Unser Landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in der Gemeinde Deinste, OT Helmste. Ein Großteil unserer Flächen befindet sich im Untersuchungskorridor der geplanten Leitung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.
75	Da wir langjährige Erfahrungen mit der bereits vorhandenen Gasleitung haben, kennen wir die gravierenden Auswirkungen, die der Bau einer solchen Leitung mit sich bringt. Es handelt sich hierbei nicht nur um Ertragsausfälle sondern vor allem um erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse. Obwohl der Bau der vorhandenen Leitung bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegt, sind die Schwierigkeiten noch immer deutlich zu spüren und zu erkennen. Die von uns bewirtschafteten Flächen würden bei der "Ost-Variante" allesamt zusätzlich belastet werden, was wir für eine unzumutbare Härte halten.	Durch einen deutlich stärkeren Fokus auf den Bodenschutz (Bodenschutzkonzept) und ein gutes Bodenmanagement unter Berücksichtigung aktueller Normen (bspw. DIN 19639) als dies in früheren Baumaßnahmen der Fall war, ist davon auszugehen, dass die aus der Baumaßnahme resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse deutlich geringer ausfallen. Hierzu liegen gute Erfahrungswerte aus jüngeren Baumaßnahmen vor.
76	Bei der Variante "Mitte/West" würde unsere Eigentumsfläche nahezu komplett von der Leitung durchquert werden. Auf diesen Flächen be-	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	finden sich hochwertige, neu angesäte Grasnarben aus Dt. Weidelgras und Klee, die für eine Produktion von höchstwertigen Silagen essentiell sind.	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
77	Aufgrund der schwierigen Wasserverhältnisse wurden auf diesen Flächen hochwertige Entwässerungssysteme (Drainagen) errichtet, die die wirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglichen. Diese Systeme würden komplett beschädigt werden beim Bau der Leitung und höchstwahrscheinlich sehr schwierig zu reparieren sein.	"Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsische Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1). Grundsätzlich wird das Thema "Sicherung von Drainagen" im Bodenschutzkonzept, welches zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet wird, berücksichtigt.
78	Daher würden wir bei dieser Trassenplanung vorschlagen, am westlichen Rand der Fläche den Bau zu planen, um die Belastung für unseren Betrieb zu minimieren und erträglich zu gestalten. Dieser Verlauf würde in etwa der Gemarkungsgrenze entsprechen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.